

## GEFÄHRDUNG

### Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



**11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** im Sinne der PSA- Benutzungsverordnung sind Ausrüstungen die eingesetzt/ getragen werden, um sich gegen eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit zu schützen.



**PSA sind u.a.:**

Schutzbekleidung, Atemschutzgeräte, Fuß- und Knieschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Kopfschutz, Gehörschutz, Brandschutz PSA, Schutzhandschuhe, Hautschutzmittel, PSA gegen Absturz, PSA zum Retten aus Höhen und Tiefen, PSA zum Einsatz gegen Ertrinken, PSA zum Einsatz gegen thermische Gefährdungen (Hitze/ Kälte), Warnwesten, kugelsichere Westen etc.

**PSA zum Schutz laut Kategorie I:**

- oberflächliche mechanische Verletzungen.
- Kontakt mit schwach aggressiven Reinigungsmitteln oder längerer Kontakt mit Wasser.
- Kontakt mit heißen Oberflächen, deren Temperatur 50 °C nicht übersteigt.
- Schädigung der Augen durch Sonneneinstrahlung.
- Witterungsbedingungen, die nicht von extremer Art sind.

**Kategorie II:**

- Standard-Schutz bei mechanischen Risiken (z. B. Fahrradhelme, Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe).
- Schwimmhilfen.

**Kategorie III:**

- Gesundheitsgefährdende Stoffe und Gemische.
- Atmosphären mit Sauerstoffmangel, schädliche biologische Agenzien, ionisierende Strahlung.
- Warme Umgebung, mit vergleichbarer Auswirkungen wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr.
- Kalte Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von – 50 °C oder weniger.
- Stürze aus der Höhe, Stromschlag und Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen, Ertrinken.
- Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen, Hochdruckstrahl, Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche.
- Schädlicher Lärm.

**Zu den speziellen PSA gehören u.a.:**

- PSA für Sportler, zu Selbstverteidigungszwecken, zum Anzeigen von Gefahrstoffen sowie PSA der Polizei des Katastrophenschützes, etc.

**Gefährdungen entstehen u.a. durch:**

unsachgemäßes oder fehlerhaftes Benutzen von PSA,

Einsatz von verschmutzter, defekter, nicht passgerechter oder für die Gefährdung nicht ausreichende PSA,  
 Nichtbeachten der Hygienevorschriften, Hauterkrankungen/ Infektionen/ Suchtmittel einfluss,  
 nicht ausreichende oder unzureichende Einweisung der Mitarbeiter,  
 Übersehen oder Überhören von Warnzeichen oder Warnsignale beim Einsatz von PSA,  
 Einsatz von PSA ohne CE- Kennzeichnung,  
 Verbreitung von Microorganismen und Krankheitserregern  
 mangelnde körperliche und gesundheitliche Voraussetzungen für die auszuübende Tätigkeiten,  
 fehlende Kenntnis oder Nichtbeachtung spezieller interner Vorschriften,  
 fehlerhafte, mangelnde Koordination und Kommunikation,



User: DGUV Regel

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

### Vermeidung vor der Arbeit:



**Der Arbeitgeber ist verantwortlich:** ausreichende und einsatzbereite Technik und PSA (nach Gefährdungsbeurteilung) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, bereitzustellen, die betrieblichen Beauftragten schriftlich zu bestellen und regelmäßig zu unterweisen. Er muss Erste- Hilfe- Mittel vorhalten und die Einhaltung und Umsetzung der BA, GfB und der arbeitsmedizinischen Vorsorge, DGUV Regeln und Vorschriften, Kontrollen während der Arbeit durchführen und das Belegwesen zu überprüfen.



**Der Arbeitnehmer ist verantwortlich:** betriebliche und gesetzliche Vorgaben einzuhalten und keine Personen zu gefährden. Er muss die betrieblichen Belange umzusetzen, die DGUV Regeln und Vorschriften einhalten, sicherheits- und gesundheitsbewusst arbeiten, an Unterweisungen und arbeitsmedizinischen Pflicht- und Eignungsvorsorgeuntersuchungen teilnehmen. Er hat in Arbeitsschutzbelangen eine Mitwirkungspflicht.



**Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gemeinsam verantwortlich und in der Pflicht:** das Risiko von Unfällen wirksam zu reduzieren.



### Während der Arbeit:

**Technische, organisatorische, persönliche Schutzmaßnahmen:** Regelmäßige Unterweisung aller Mitarbeiter u.a. durch die SiFa, die BG, den Betriebsarzt und in- sowie externen Fachleuten und Institutionen. Strikte Umsetzung, Unterweisung und Kontrolle der DGUV- Regeln/ Vorschriften, der Gfb und den BAs. Einbeziehung des Betriebsrates (Mitbestimmungsrecht).



Personen ohne betriebliche Beauftragung, Unterweisung, Gfb, BA, arbeitsmedizinischer Untersuchung, Befähigung, passgerechte PSA und Arbeitsauftrag, dürfen Gefährdungsbereiche nicht betreten!

Der Arbeitgeber muss die Gfb grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten beurteilen und die MA unterweisen.  
**Niemals in den Gefahrenbereich von rollenden, gleitenden, umkippenden Teilen oder hängenden Lasten treten.**



**Personen ohne Beauftragung, Unterweisung und Erlaubnis, ist das Betreten des Gefahrenbereiches verboten!**

**Unbefugtes Betreten aller Höhenbereiche ohne Beauftragung, Unterweisung und PSA gegen Höhenabsturz ist verboten!**



Niemals in bewegte, rotierende, ungeschützte Teile greifen.  
Niemals an ungesicherten, ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen arbeiten.  
Niemals den Gefahrenbereich von stromführenden ungeschützt freiliegenden elektrischen Anlagen oder Leitungen (Stromabnehmerschienen bei Kränen!) betreten.



Elektrische Arbeiten dürfen ausschließlich durch bestellte Sach- und Fachkundige Personen durchgeführt werden.

Kontinuierliche Wartung und Reinigung laut Reinigungsplan. Gründliches Desinfizieren aller Bedienteile zum Schutz vor COVID 19 Viren.



Die individuelle Passform der PSA beim Mitarbeiter, die sach- und fachgerechte Lagerung, Pflege und Reinigung ist sicherzustellen.

Defekte- oder hygienisch nicht bestimmungsgemäße PSA, darf nicht benutzt werden.

In dauerhaften Gefährdungsbereichen sind diese Gefährdungen zu kennzeichnen.

**Technische Schutzmaßnahmen:**

Zur Lagerung von PSA zugelassene Arbeitsschutzschränke einsetzen. Einbeziehung der Mitarbeiter bei der Anschaffung der PSA.



BG konforme strikte Schwarz/ Weiß Trennung der Kleidung sicherstellen. COVID 19 Schutzmaßnahmen einhalten.

**Organisatorische Schutzmaßnahmen:**

Vor der Benutzung sind persönliche Schutzausrüstungen auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen (u. a. Sichtprüfung, Sauberkeit und Hygiene). Es dürfen keine Manipulationen vorgenommen werden.

**Persönliche Schutzmaßnahmen:**



Persönliche Schutzausrüstungen müssen während aller Arbeiten in Gefährdungsbereichen getragen werden. Die PSA muss richtig eingesetzt werden (siehe Herstellerangaben, individuelle Passform). zu jeder individuellen Gefährdung muss die jeweilige BA laut Gefährdungsbeurteilung beachtet werden. PSA regelmäßig reinigen, warten und laut Prüf- und Wartungsplan durch Sachverständige prüfen lassen.

**VERHALTEN BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN**



Schadhafte Teile an den PSA und beschädigte Zubehöre unverzüglich austauschen.

Störung beseitigen nach Gefährdungsbeurteilung.

Bei Störungen, die die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, Vorgesetzte verständigen und die

Störungen (QM) dokumentieren. Bei Störungen die die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, Arbeiten sofort einstellen, Maschinen abschalten.



Fachwerkstatt benachrichtigen.

Instandsetzungen dürfen nur von sach- und fachkundigen Personen durchgeführt werden.

**VERHALTEN BEI UNFÄLLEN/ ERSTE HILFE**



Ruhe bewahren, Arbeiten einstellen, Erste Hilfe Maßnahmen Rettungskette, Meldekette einleiten, Vorgesetzten informieren. Selbstschutz beachten.



Ersthelfer hinzuziehen: **Notruf: 112.** Verletzten Personen nichts zu Essen und zu Trinken geben.

Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen und möglichst nicht allein lassen. Unfallstelle absichern.

Falls notwendig einen Arzt konsultieren. Betriebliche Auswertung der Maßnahmen (Unfallbogen, ASA-Ausschuss, Arbeitsschutzunterweisungen).



Nach den gesetzlichen Vorgaben muss nach einem Arbeits-/ Wegeunfall nach 3 unfallbedingten Krankentagen, die zuständige Berufsgenossenschaft informiert werden.

Falls notwendig, Betriebsarzt und den Arbeitssicherheitsausschuss hinzuziehen.

**WARTUNG / DURCHSICHTEN / ENTSORGUNG**



**Wartung/ Durchsichten:**

Arbeitsplatz aufräumen. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Betriebsanleitungen der Hersteller und die BG- Vorschriften beachten. Reparaturen, Inspektionen, Durchsichten, Wartungen und Kennzeichnung etc. (laut Prüfverzeichnis) nur von fachkundigen Personen durchführen lassen. Nach Änderungen und Reparaturen, sind die Schutzmaßnahmen zu überprüfen.



**Sach- und fachkundige Entsorgung:**

Bei der Entsorgung sind die vorgeschriebenen Behältersysteme zu benutzen. Entsorgung von Abfällen ausschließlich durch befugte Personen und nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, die die entsprechen- den Abfallschlüssel Nummern in der BImSchV haben beauftragen (ggf. Abfallbeauftragten konsultieren).

**Nach der Arbeit (STOP):**

Ruhe-, Erholungs- und Entspannungsphasen einhalten, gesundheitsbewusste Ernährung und Lebensweise, ausreichend Schlaf, gute Arbeitsvorbereitung.

**K O N S E Q U E N Z E N   B E I   N I C H T B E A C H T U N G   D E R   B A**

- Unfallgefahr

- Gesundheitsschäden

- Arbeitsrechtliche  
Konsequenzen

**U N T E R S C H R I F T E N**

Erstellt: AQU GmbH

Unterschrift:

Datum: 21.03.2019

Revision I, 19.09.2021

Geprüft:

Unterschrift:

Datum:

Freigegeben:

Unterschrift:

Datum: